



STATUTEN

SEGELCLUB TRIBSCHENHORN
LUZERN

Luzern, 14. März 2008

STATUTEN

Stand 14. März 2008

Der Einfachheit halber wird im vorliegenden Schriftstück auf die weibliche Bezeichnung bei den spezifischen Begriffen verzichtet.

1. NAME / SITZ / ZWECK

Art. 1 NAME Der Segelclub Tribschenhorn ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 SITZ Sitz des Clubs ist Luzern.

Art. 3 ZWECK Zweck des Clubs ist:

- a) Pflege der Geselligkeit unter den Clubmitgliedern zu Wasser und zu Land.
- b) Förderung des Wassersports, insbesondere des Segelns und der Durchführung von Regatten auf dem Vierwaldstättersee.
- c) Schaffung von Dienstleistungen zu Gunsten der Clubmitglieder.
- d) Vertretung von Anliegen der Hafenumieter im Bereich des Segelboothafens Tribschenhorn Luzern.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- a) Aktivmitglieder
- b) Aktiv-Paarmitglieder
- c) Passivmitglieder / Passivpaarmitglieder
- d) Juniormitglied bis 18 J.
- e) Juniormitglieder über 18. J
- f) Ehren- / Freimitglieder

Ausser bei Passivmitgliedschaft und Junioren bis 18 Jahre ist der Beitrag an den Nationalverband Swiss Sailing in allen Mitgliederbeiträgen enthalten.

Art. 5 AKTIVMITGLIEDER

Aktivmitglieder sind Personen, die den Segelsport im Rahmen der Vereinsanlässe aktiv ausüben oder sich daran beteiligen.

Art. 6 AKTIV-PAARMITGLIEDER

Aktiv-Paarmitglieder sind verheiratete / im Konkubinat oder mit eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die den Segelsport im Rahmen der Vereinsanlässe aktiv ausüben oder sich daran beteiligen.

Art. 7 PASSIV-MITGLIEDER / PASSIV-PAARMITGLIEDER

Passivmitglieder sind Personen, die nicht aktiv an den segelsportlichen Vereinsanlässen teilnehmen. An den übrigen Clubanlässen können sie teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Art. 8 JUNIORENMITGLIEDER

Juniormitglieder sind jugendliche Segler, die das 20. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

Art. 9 EHREN- / FREIMITGLIEDER

Ehren- und Freimitglieder sind Personen die sich im Club und für dessen Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag an der Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen zum Ehren- oder Freimitglied ernannt.

Art. 10 AUFNAHME

Wer aufgenommen werden will, hat ein Aufnahmegegesuch schriftlich an den Verein zu richten und die einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen. Als Kandidat besteht die Auflage, während zwei Jahren mit zwei Einsätzen pro Jahr für besondere Aufgaben und Hilfsdienste zur Verfügung zu stehen. Nach Ablauf von zwei Jahren befindet die Generalversammlung über die Aufnahme. Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen. Kandidaten bezahlen während der Aufnahmezeit den ordentlichen Mitgliederbeitrag. Abgewiesene Bewerber können ein schriftliches Wiedererwägungsgesuch stellen, über das an der nächsten Generalversammlung abzustimmen ist.

Mit der Aufnahme in den Segelclub Tribschenhorn wird das Neumitglied automatisch Mitglied der «Genossenschaft Mehrzweckgebäude Tribschenhorn». Die Aufnahme als Mitglieder (ausser Junior/innen) wird rechtskräftig, wenn der Aufzunehmende zwei unverzinsliche Anteilscheine der «Genossenschaft Mehrzweckgebäude Tribschenhorn» erworben hat. Bei Austritt aus dem Club werden die erworbenen Anteilscheine zum Nominalwert zurück gekauft.

Art. 11 AUSTRITT

Der Austritt aus dem Club erfolgt mittels eingeschriebenem Brief auf das Ende eines Kalenderjahres unter sofortiger Rückgabe des Clubhausschlüssels.

Art. 12 AUSSCHLUSS

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung durch 2/3 der anwesenden Stimmen.

Art. 13 AUSTRITTS- UND AUSSCHLUSSFOLGEN

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Clubvermögen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 14 EINRICHTUNGEN / INFRASTRUKTUR

Einrichtungen, besondere Dienstleistungen und clubeigene Infrastruktur stehen allen Mitgliedern im Rahmen der gültigen Reglemente und Weisungen zur Verfügung.

Art. 15 BEITRÄGE / HAFTUNG

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe an der jährlichen Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen festgelegt wird. Mitgliederbeiträge von Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder werden vom Club getragen.

Nicht bezahlen des Jahresbeitrages kann zum Ausschluss führen. Die Haftung des Segelclubs Tribschenhorn erstreckt sich maximal über die Höhe des Vereinsvermögens.

Art. 16 STIMM- UND WAHLRECHT

Alle Mitglieder, ausser Passiv- und Passivpaarmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Art. 17 INTERESSENWAHRUNG

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Clubinteressen zu wahren und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nach zu kommen. Sportlicher Geist und kameradschaftliches Benehmen in jeder Lage sind Ehrensache.

4. DIE ORGANE

Art. 18 CLUBORGANE

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Art. 19 GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Clubmitglieder einberufen werden.

Art. 20 EINLADUNG

Die Einladungen für ordentliche, wie für ausserordentliche Generalversammlungen müssen mindestens drei Wochen vor der Durchführung versandt werden und haben die Traktandenliste zu enthalten.

Art. 21 ANTRÄGE

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen schriftlich bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Art. 22 BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder.
- d) Wahl der beiden Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren.
- f) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern.
- g) Beschlussfassung über sämtliche Clubangelegenheiten die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- h) Beschlussfassung über Anträge, die fristgemäss vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.
- i) Aufnahme von Neumitgliedern.

Art. 23 ABSTIMMUNGEN

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.

Art. 24 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier

e) Sowie aus 4 - 5 Ressortleiter/Beisitzern, welche die aktuellen Ressorts leiten.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder richten sich nach den Statuten und den Pflichtenheften der Ressorts, welche vom Vorstand erlassen werden.

Art. 25 AMTSDAUER

Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar. Der Vorstand kann die während der Amtsdauer ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzen. Diese müssen an der darauf folgenden Generalversammlung gewählt werden.

Art. 26 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.

Art. 27 OBLIEGENHEITEN

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Die Vorbereitung aller durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte.
- b) Die ordentliche Geschäftsführung und die Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse.
- c) Die Jahresrechnung mit Abschluss jeweils auf den 31.12.
- d) Die ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.
- e) Die Wahrnehmung der Interessenvertretung gegenüber der Bootshafen AG mit Antragsrecht an die BOHAG und deren Hafenkommision.

Art. 28 HAFENKOMMISSION

Der SCT hat als grösste Mietervereinigung im Segelhafen Tribshorn ein direktes Antragsrecht zuhanden des BOHAG Verwaltungsrates. Der SCT-Vorstand kann somit Vorschläge für die beiden Vertreter in die BOHAG Gesamt-Hafenkommision aus den Reihen seiner Mitglieder unterbreiten. Die vorgeschlagenen Personen müssen Bootsplatzmieter bei der Bootshafen AG im Segelhafen Tribshorn sein.

Art. 29 VERTRETUNG NACH AUSSEN, UNTERSCHRIFTEN

Der Vorstand vertritt den Club in sämtlichen Rechtshandlungen, die der Zweck des Clubs mit sich bringen kann. In Streitfällen vertritt er ihn gerichtlich, wie aussergerichtlich. Wenn nötig, kann der Vorstand die Vertretung auch delegieren. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident, kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 30 WEITERE AUFGABEN

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Statuten Reglemente und Pflichtenhefte zu erlassen, sowie bestimmte Aufgaben an Clubmitglieder zu delegieren, die nicht dem Vorstand angehören. Er kann Ausschüsse und Kommissionen einsetzen.

Art. 31 KONTROLLSTELLE

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Art. 32

AUFLÖSUNG / CLUBVERMÖGEN

Der Club kann jederzeit durch Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden. Notwendig sind dazu $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bestimmt die letzte Generalversammlung. Zu berücksichtigen ist dabei ein dem Clubbestreben verwandter Zweck.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. März 2008 angenommen und ersetzen jene vom 17. März 2006.

Luzern, 14. März 2008

Für den Vorstand:



Der Präsident:
Thomas Fehlmann

.....

Der Vizepräsident
Elmar Barbana



.....

Ein Vorstandsmitglied
Edgar Nellen, Kassier



.....